



Schwäbisch Gmünd, 05.02.2024
Gemeinderatsdrucksache Nr. 017/2024

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Teilfortschreibung Regionalplan Region Stuttgart - Festlegung Vorranggebiete
für Windkraftanlagen**

Anlagen:

Anlage 1: Karten zum Windvorranggebiet GP-04

Anlage 2: Steckbrief Windvorranggebiet GP-04 (Auszug Anhang I Umweltbericht)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Stellungnahme und bittet die Verwaltung um Übermittlung an den Verband Region Stuttgart bis 09.02.2024.

Wortlaut der Stellungnahme:

Schwäbisch Gmünd unterstützt den notwendigen Ausbau der Windkraft im Zuge der Energiewende. Die Bereitstellung von „grünem Strom“ ist auch aus wirtschaftspolitischer Sicht von hoher Bedeutung. Daher befürworten wir grundsätzlich den Ausbau der Windkraft und die Festlegung von weiteren Vorrangflächen. Dennoch sehen wir das auf Flächen der Gemeinden Lauterstein und Böhmenkirch vorgesehene Vorranggebiet GP-04 aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch den Windpark Lauterstein in seiner aktuellen Abgrenzung kritisch.

Das Vorranggebiet GP-04 grenzt im Westen an die Stadt Schwäbisch Gmünd mit seinen Stadtteilen Degenfeld und Weiler in den Bergen an. Mit 1.208 ha umfasst es eine sehr große Fläche, die die bereits bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Lauterstein beinhaltet.

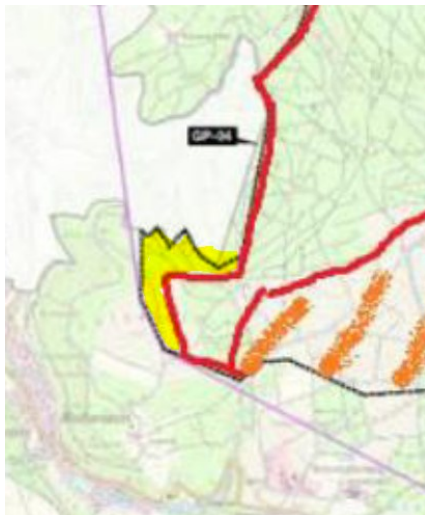
Während das Vorranggebiet im Norden Richtung Weiler in den Bergen keinen Platz für neue Anlagenstandorte mehr aufweist, kommen im Süden des Vorranggebiets neue,



mögliche Standorte für WEA infrage, die im Südwesten des Vorranggebietes an Degenfeld angrenzen. Insbesondere der Bereich Lützelalb ist für Schwäbisch Gmünd aufgrund der exponierten Lage kritisch zu bewerten.

Wir bitten den Verband der Region Stuttgart, unseren Bedenken und Forderungen in der weiteren Beratung Rechnung zu tragen:

1. Wir fordern, dass der „Bernhardus“ als überregional bedeutsamer Wallfahrtsort auch weiterhin von einer zukünftigen Windkraftnutzung ausgeschlossen wird.
2. Aufgrund der Vorbelastung Degenfelds durch den angrenzenden Windpark Lauterstein, insbesondere durch Betriebsgeräusche und Schattenschlag, droht der Bevölkerung eine Überlastung, sofern weitere WEA an der Gemarkungsgrenze zu Degenfeld errichtet würden. Diesem Aspekt muss bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Unabhängig davon fordern wir, dass das Vorranggebiet GP-04 einen Vorsorgeabstand zu den bestehenden bzw. im Flächennutzungsplan 2035 vorgesehenen Siedlungsrändern von Schwäbisch Gmünder Ortsteilen und Wohnplätzen einhält, der sicherstellt, dass Betriebsgeräusche und Schattenschlag auf ein Maß begrenzt werden, das unter den gesetzlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zulässigen Grenzwerte liegt.
3. Weiterhin fordern wir in Übereinstimmung mit Lauterstein, dass das Vorranggebiet im Bereich der Lützelalb aufgrund der exponierten Lage und den unter Ziffer 2 aufgeführten Gründen wie folgt reduziert wird (gelbe Markierung):





Sachverhalt und Antragsbegründung:

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche.

In dem am 07.02.2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % auch jeder Planungsregion zugewiesen. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und hinsichtlich der Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird darüber hinaus ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung durch einen Satzungsbeschluss für fortgeschriebene Regionalpläne bis 30.09.2025 festgelegt. Der Verband Region Stuttgart hat dazu eine Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet.

Die Regionalversammlung hat am 25.10.2023 den Planentwurf beschlossen. Die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, Verbände und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit haben bis 02.02.2024 Gelegenheit, die vorgesehenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen zu prüfen und dazu Stellungnahmen abzugeben.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat die Entwurfsfassung der Stellungnahme am 31.01.2024 im Klima-, Umwelt-, Energie- und Bauausschuss/Betriebsausschuss für Stadtentwässerung vorgestellt und am 02.02.2024 an den Verband Region Stuttgart übermittelt. In Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart kann die Beschlussfassung der Stellungnahme bis 09.02.2024 nachgereicht werden.

Um Zustimmung wird gebeten.